Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXXIX. Bern, den 16. Nov. 1799. (26. Brumaire VIII.)

Gesezgebung.

Senat, 28. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Zäslins Meinung.)

Ich werde zuerst über den Beschluß selbst einige Bemerkungen machen, und hier kann ich nicht anders als nach meiner Ueberzeugung mich erklären, daß, sobald es von dem Gesezgeber selbst als wichtig und nöthig anerkannt ist, über die Verfahrungsweise beim Verkauf der Nationalgüter allgemeine Vorschriften durch ein Gesez zu bestimmen, ich die Abfassung dieses Beschlusses sehr pünktlich, sehr klar, und sehr schiklich finde, um diesen Zwek zu erreichen. Der 1. und 2. Artikel fiengen schon mit vieler Vorsicht an, weil sogar nur der Vorschlag zu einem Verkauf vom Direktorio geschehen, von den Räthen bewilligt werden, und die genaue Beschreibung mitfolgen muß.

Laut dem 4. Art. erwählt die Verwaltungskammer ein Mitglied oder andere Person zur Schätzung, der 6. Art. erfodert 3malige Publikation durch öffentliche Blätter; der 7. Artikel, der nur 2 Steigerungstage, anstatt vorher 3 bestimmt, ist nach dem Wunsch des Senats geändert worden; der 11. Art. sagt, das meiste Gebot sei erst gültig, wenn der Kauf durch die Gesezgeber gutgeheißen worden; der 13. Artikel geht noch weiter, indem er dem Direktorio zwar aufträgt wegen Bezahlungsart und Sicherheit, bei jedem einzelnen Kauf die zwekmäßigsten Bedingnisse festzusetzen, aber (und dieß ist wohl zu bemerken) unter Vorbehalt der Ratifikation. Infolge des 15. Art. muß bei der Versteigerung ein Glied der Verwaltungskammer, oder eine von ihr bestellte Person gegenwärtig seyn; die Erlaubniß, eine Person bestellen zu dürfen, billige ich um so mehr, da es Käufe von geringer Bedeutung geben kann, wo die Reise eines Verwalters nicht nur überflüssig, sondern zu kostspielig wäre. Endlich finde ich den der Commission verwerflich scheinenden 17. Artikel um so zwekmäßiger, und um so weniger zur Willkührlichkeit führend, weil just der Fall, daß die Zahlungstermine nicht durch ein allgemeines Gesez bestimmt werden können und sollen, erfodert, daß das Direktorium sie jedesmal nebst Beschaffenheit der Umstände vorlege, und der Prüfung und Gutheißung unterwerfe.

Nun komme ich noch auf die Erwägungsgründe, um derentwillen die Commission, weil sie eine andere Meinung, ja sogar einen andern Grundsaz hat, den Beschluß abermals verwerfen will. Was sagen denn diese Erwägungsgründe? „Es könne die allgemein machende Vorschrift nicht auf die Zahlungsart ausgedehnt werden, weil dieser von dem grössern oder kleinern Bedürfniß des Staats, und von dem bessern oder schlechtern Vermögen der Käufer abhange, weil eine allgemeine Vorschrift über Termine die Reichen begünstigen, und oft den weniger Begüterten ausschließen könnte, daher zwekmäßiger sei, dem Direkt. unter Sanktion der gesezgebenden Räthe, diese von zufälligen Umständen abhangende Bedingnisse in einzelnen Fällen zu überlassen." Dieser Ausspruch des großen Raths ist in meinen Augen klar und bestimmt, warum er die Zahlungsbedingnisse nicht allgemein festsetzen will, er giebt die Ursache an. Die Commission behauptet das gerade Gegentheil: sie weissagt die Entstehung der Uebel, welche der große Rath vermeiden will, wenn ihre Meinung nicht befolgt wird. Es bedarf also wohl einiger Untersuchung, wer Recht haben mag? im ersten Anblik wäre man geneigt, den Gründen der Commission beizustimmen, sie hat besonders Recht in Ansehung der Wichtigkeit dieser noch bestehenden Hülfsquelle, und dem Bestreben, eine Concurrenz von mehrern Käufern zu erzielen, ganz kauf-

männisch ist dieser Gesichtspunkt. Allein bei näherer Prüfung, bei Uebersicht der vielen einzelnen, zufälligen, und durch ein Gesez unmöglich vorzusehenden Umständen, die bei einem solchen Verkauf eintreten können und werden, und bei dem Einfluß, den sie nothwendig auf die Bedingnisse haben müssen, gebe ich wenigstens dem Erwägungsgrund des großen Raths und seinem Ausspruch den Vorzug. Mein Hauptgrund ist dieser. Soll die Nation als Verkäufer sich selbst die Hände binden? Ist nicht im Beschluß durch alle nur mögliche Erleichterung für jeden Käufer auf das bestmöglichste gesorget? Ist nicht zur Beruhigung des Gesezgebers und der Nation eine dreifache Sanktion verordnet, bei dem Vorschlag zum Verkauf, bei den Zahlungsbedingnissen, und bei der Gültigkeit des Meistgebots? Was kann wohl für eine kräftigere Vorsicht verlangt werden? Ist es nicht vielmehr Wohlthat für die Nation, wenn ihre Stellvertreter nach ihren Pflichten das Bedürfniß des Staates zu beherzigen, in einem solchen Fall nicht durch ein allgemeines Gesez sich die Hände gebunden sehen, und folglich, wo es Anlaß und Localität erheischet, durch Gutheißung kürzerer Termine sich die Benutzung von darbietenden Hülfsquellen nicht erschweren dürfen, oder in so viel einzelnen Fällen, wie es geschehen würde, Ausnahmen von einem getragenen Gesetze zu bewilligen bemüßigt wären. Wie kann der Reiche allein, und vorzüglich als begünstiat angesehen werden, wenn nach den Vorschriften des Beschlusses Publikation sowohl der Steigerung, als der Zahlungs-Bedingnisse vorausgehen? Ehender würde ich den Spekulationsgeist eines Reichen zum Schaden des Armen und der Nation selbst befürchten, wenn er in Folge eines allgemeinen Gesetzes über diesen Punkt, Gewinn zu hoffen hätte, durch Erhaltung bei abkürzenden Terminen eines Disconto von gewissen pro Cent, wozu es kommen und darauf vorläufig Rechnung gemacht werden würde. Auch wenn der Erwägungsgrund sagt von besserm und schlechterm Vermögen der Käufer, daß darauf Rücksicht zu nehmen; so kann ich die abscheulichen Umtreibs-Begünstigungen und Betrügereien in dem uns von der Commission vorgewiesenen Spiegel nicht finden, weil nach meinem Dafürhalten nicht auf dem Platze nach Uebersicht der Käufer, sondern im Saale der Gesezgeber die Bedingnisse zu machen, oder wenigstens zu ratificiren seyn werden. Ueberdieß glaube ich allerdings die Gesezgeber und die vollziehende Gewalt haben alle Rücksicht und Vorsicht zu nehmen, daß durch schlechte Vermögensumstände eines Bieters die Nation nicht zu schaden komme, sondern bis zur richtigen Ablösung auch des lezten Termins bei einem solchen Werk hinlänglich gesichert sey.

B. R. Ich sollte kaum glauben, daß wenn wir den gegenwärtigen Beschluß verwerfen würden, uns ein anderer über gleichen Gegenstand zukäme; in diesem Fall bliebe jedesmal die Leitung der Verkaufsart dem Direktorio überlassen, so zwar in meinen Augen gar kein Unglük wäre, weil ich bereits von dem pünktlichst und vorsichtsmäßigen Benehmen überzeugt bin; weil ich aber dennoch die Einrichtung einer allgemeinen Vorschrift, so weit es sich im allgemeinen thun läßt, für gut und zwekmäßig halte, weil ich in dem Inhalt des dießmaligen Beschlusses dieses finde, so nehme ich denselben aus voller Ueberzeugung an.

Crauer stimmt der Commission bei und zur Verwerfung; wir sollen unser Veto nicht darum aufgeben, weil wir es schon ein oder mehrere male auf den gleichen Gegenstand angewandt haben.

Zäslin: Wir müssen doch alle überzeugt seyn, daß wiederholte Verwerfungen der Beschlüsse des großen Raths über den gleichen Gegenstand schon darum traurig sind, indem sie der Gesezgebung viele Zeit wegnehmen. Uebrigens hat er nicht aus diesem Grund zur Annahme gerathen.

Lüthi v. Lang. stimmt der Commission bei, und spricht aus vieljähriger Erfahrung; um viele Kauflustige zu versammeln, müssen nothwendig die Zahlungsbedinge zum voraus bekannt seyn. Der industriose Landmann muß hauptsächlich bei solchen Ankäufen begünstigt werden, dazu sind entfernte Zahlungstermine nothwendig; ohne sie wird nur der Reiche, der mit seinem Kauf Wucher treiben will, sich als Käufer einfinden.

Meyer v. Arb. glaubt, der Beschluß könne angenommen werden; er versteht denselben so, daß auch die Bedingnisse des Verkaufs jedesmal den gesezgebenden Rathen müssen vor der Versteigerung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Craner: Die Commission verlangt, daß durch ein allgemeines Gesez diese Bedingnisse festgesezt, und nicht der Willkühr überlassen werden.

Meyer v. Ar. Die Auslegung, die Meyer v. Arb. dem Beschluß giebt, ist ganz irrig.

Moser spricht für die Verwerfung des Beschlusses.

Auf Usteris Antrag erhalten der Präsident der Verwaltungskammer von Luzern, Bürger Mayr, und ein zweites Mitglied dieser Kammer, die Ehre der Sitzung.

Lüthi v. Lang. widerlegt die Auslegung, die Meyer v. Arb. dem Beschluß geben will; wann die Gesezgebung die Verkaufbedingnisse gutheissen soll, warum könnte dieß nicht ein für allemal durch ein allgemeines Gesez geschehen?

Cart spricht für die Annahme; um zum dritten mal einen Beschluß zu verwerfen, muß diese Verwerfung durch starke Gründe motivirt seyn; diese findet er in dem Commissionalbericht nicht; die Art. 13 und 17 gefallen auch ihm nicht; aber diesen Unvollkommenheiten wird durch andere Theile des Beschlusses, besonders durch die nothwendig erfoderliche Genehmigung der Gesezgebung in jedem einzelnen Falle, vorgebogen. Es ist in so vieler Hinsicht nothwendig, den Verkauf der Nationalgüter zu begünstigen und zu beschleunigen; die Güter werden besser angebaut, und mehr Vortheil daraus gezogen, wann sie in Privathänden sind; dann haben wir eine zahlreiche Klasse brafer Bürger, die man Aristokraten nennt; sie sind die reichsten von uns; sie haben ihr Gold vergraben; aber sie wissen auch, daß ein Dämon herumgeht, der den Schätzen nachspürt; sie werden es von selbst wieder ans Licht bringen, so bald sie es sicher und mit Vortheil anwenden zu können glauben; sie werden Nationalgüter aus Gründen ihres eigenen Interesse kaufen, und dadurch die Republik lieben lernen; endlich, was die Hauptsache ist, haben wir nicht Geld nöthig? Können wir ohne Geld unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit erhalten? Sollen wir fortfahren, Gegenstand der Verachtung für unsere Freunde und für unsere Verbündeten zu seyn? Nein, das wollen, das sollen wir nicht länger — Meine ganze Seele empört sich vor dem Gedanken. Wo nehmen wir das Geld her? Soll unser armes Volk mit Auflagen vollends niedergedrükt werden? Nein, die Nationalgüter sollen und können uns das benöthigte Geld verschaffen: darum beschleunige und begünstige man ihren Verkauf. Wir haben weder politisches, noch Finanz- noch Militärsystem; wir leben von einem Tag zum andern. Wo ist unser Schaz, wo ist unsere Armee? und doch kann der Feind, den nicht wir vertrieben haben, wiederkommen, und wir wollten uns bei Kleinigkeiten, bei Kreutzern und Rappen aufhalten? Mögen alle Nationalgüter zu Grunde gehen, und dafür die Republik gerettet werden! Ich stimme zur Annahme.

Meyer v. Ar. Wenn die Republik eine Million braucht, so ist diese leichter zu erhalten, wenn man für vier Millionen Güter verkauft auf lange Termine, als nur für eine Million um baares Geld.

Lüthard. Cart hat eine Quelle der Verschiedenheit unserer Meinungen aufgedekt; es frägt sich nämlich: will man baares Geld für den Augenblik, oder aber sucht man den höchsten Preis, der Nation aus ihren Gütern zu erhalten? Ich will nicht in Widerlegung der Gründe Carts für die erstere Meinung eintreten; unser Zwek ist der gleiche, aber die Mittel sind verschieden, wodurch wir ihn zu erreichen suchen. Als Verwalter der Nationalgüter sollen wir freilich der Nation den möglichsten Gewinn aus denselben zu erhalten bemüht seyn, und in dieser Beziehung hat der Beschluß des großen Raths Verschiedenes, was ihn verwerflich macht. Der große Rath hat offenbar dem Direktorium die Bestimmung der Zahlungsbedinge überlassen wollen, eben weil er nicht den Zwek des höchsten zu erhaltenden Preises sich vorsezte. (Die Fortsetzung folgt.)

Einladung an Menschenfreunde, zur Theilnahme an der neuen Hülfsanstalt für die nothleidenden Einwohner unsers hartbedrängten Vaterlandes.

Zürich, 31. Oktober 1799.

War es je unnöthig, durch Schilderungen von Noth und Elend die Gefühle theilnehmender Menschlichkeit rege zu machen, so ist dieß jezt der Fall: jezt, da bald unser ganzes, sonst so blühendgesegnetes Vaterland, ein Schau-